

**Rudolf Anschober**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.365.526

Wien, 6.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1880/J der Abgeordneten Dr. Johannes Margeiter, Kolleginnen und Kollegen betreffen Freie Einreise von Jagdpächtern** wie folgt:

**Fragen 1 und 4:**

- *Wie viele Jagdgebiete betrifft diese Regelung pro Bundesland?*
- *Wie viele Personen dürfen durch diese Regelung nach Österreich einreisen?*

Das Jagdwesen fällt in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Bundesländer (Art. 15 B-VG), wonach meinem Ressort hier keine Informationen vorliegen.

**Fragen 2, 3, 5 und 6:**

- *Sind von der Regelung nur Jagdpächter im engeren Sinn umfasst oder auch andere Jagdausübungsberechtigte bzw andere Personengruppen wie zum Beispiel Angehörige? (Um detaillierte Ausführung sowie Begründung, weshalb die Ausnahme für die einzelnen Gruppen notwendig ist, wird ersucht.)*

- *Ist Einzelabschussnehmern die Einreise ebenfalls erlaubt?*
  - a. *Wenn ja, weshalb?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welches sind die Gründe für diese Ausnahmegenehmigung? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *Weshalb wird von den Jagdpächtern kein ärztliches Attest bei der Einreise verlangt?*

Eine Unterscheidung zwischen Jagdpächtern, denen die Einreise nach den Bestimmungen der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 zu gewährt ist, und „bloßen“ Jagd ausübenden, wo dies nicht der Fall ist, ist aus folgenden Gründen notwendig:

Jagdpächtern kommt auf Grund des Pachtvertrages die Verpflichtung zu, höchstpersönlich dafür Sorge zu tragen, dass die durch eine Jagdpacht auferlegten Rechtspflichten erfüllt werden. Dazu zählen insbesondere Vorgaben zum Jagdschutz und auch die Erfüllung der Abschussquote im Rahmen der Bekämpfung von Tierseuchen (z.B. Tbc-Bekämpfung). Wenn dies nicht erfolgt, drohen einerseits den betroffenen Jagdpächtern Strafen, zum anderen entstehen dem Bund Kosten für die Tierseuchenbekämpfung. Außerdem führt eine mangelhafte Erfüllung der Abschussquoten zu Ergebnissen, die nicht nur der Seuchenbekämpfung, sondern auch dem Tierschutz zuwiderlaufen.

Aus diesen Gründen liegt bei Jagdpächtern der Ausnahmetatbestand des „gewerblichen Verkehrs“ im Sinne des § 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 vor.

#### **Fragen 7 und 8:**

- *Sind die Berechtigten zu einer Anfahrt ohne Zwischenstopp verpflichtet?*
  - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um sicherzustellen, dass die Bevölkerung in unmittelbarer Nähe der betroffenen Gebiete nicht unverhältnismäßigem Ansteckungsrisiko ausgesetzt ist?*

Nein, da die Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 gemäß § 4 leg.cit. auf „gewerblichen Verkehr“ nicht anwendbar ist. Hier ist die Verordnung BGBl. II Nr. 81/2020 heranzuziehen, wonach sich die Einreisenden auf Anordnung der Gesundheitsbehörde einer behördlichen medizinischen Überprüfung (Erhebung der Reisebewegung und allfälliger Kontakte mit

einem an COVID-19 Erkrankten sowie einer Messung der Körpertemperatur) zu unterziehen haben.

Besteht ein Ansteckungs- bzw. Krankheitsverdacht sind weitere Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz seitens der Gesundheitsbehörde zu treffen, sodass eine Weiterverbreitung verhindert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

